In geheimer Mission

Datenschutz beim Arzt. Um seine Patienten richtig behandeln zu können, braucht der Arzt intime Informationen. Diskretion ist das A und O.

m ersten Moment war der Schreck groß. In einem Schreiben an das Schmerzzentrum Berlin kündigte sich die Landesdatenschutzbehörde zur Prüfung an. Jan-Peter Jansen, Arzt und Geschäftsführer des Zentrums: "Auslöser war eine unzufriedene Patientin, die sich dort gemeldet hatte." Ihre Beschwerde warf die Frage auf, wer im Versorgungszentrum überhaupt Einblick in ihre Patientenakte hatte.

Die Behörde wird aktiv, wenn Bürger den Eindruck haben, dass öffentliche Ämter oder private Unternehmen nicht sorgsam genug mit ihren persönlichen Daten umgehen.

Auch in Arztpraxen und in medizinischen Versorgungszentren, in denen häufig viele Ärzte verschiedener Fachrichtungen angestellt sind, prüft sie zum Beispiel, was mit den Daten der Patienten geschieht.

Herzstück Patientenakte

Patienten, die ins Schmerzzentrum kommen, haben oft starke chronische Schmerzen wie Rückenschmerzen oder Migräne. "Für eine umfassende Behandlung müssen Ärzte die Kranken- und Vorgeschichte genau kennen", sagt Jansen. Sie finden die Informationen in einer zentral gespeicherten digitalen Patientenakte. Die Mediziner und das an der Behandlung beteiligte Praxispersonal können darauf zugreifen.

Die Akte ist das Herzstück. Sie enthält alles, was den Patienten betrifft: Adressdaten, Diagnosen, Behandlungsabläufe, Medikamente, Röntgenbilder und Untersuchungsergebnisse anderer Ärzte. Es darf nur drinstehen, was notwendig für die Diagnose und Behandlung von Erkrankungen ist.

Das Patientengeheimnis

Damit der Arzt den Patienten überhaupt richtig behandeln kann, muss er dem Arzt vertrauen können. Das garantiert die ärztli-



che Schweigepflicht. Sie ist die Basis für die Beziehung zwischen Arzt und Patient.

Der Patient offenbart dem Arzt intimste Geheimnisse und er muss sich darauf verlassen können, dass sie geheim bleiben. Kann er ihm nicht vertrauen und gibt er ihm nicht genügend Informationen, bleiben Krankheiten vielleicht unentdeckt.

Geregelt ist die Schweigepflicht in den Berufsordnungen für Ärzte und im Strafgesetzbuch. Auch schließt sie die Praxisangestellten wie die Sprechstundenhilfe und Laborkräfte mit ein. Gibt der Arzt Patienteninformationen unerlaubt weiter. drohen ihm Geldstrafe oder Gefängnis.

Einsichtsrecht für Patienten

Zudem garantieren das Patientenrechteund das Bundesdatenschutzgesetz dem Patienten Verschwiegenheit, vor allem wenn es um das Sammeln und Verarbeiten von Daten geht. So darf beispielsweise nicht jeder beliebige Mitarbeiter in einer Arztpraxis Patientenakten lesen oder Informationen eintragen. Spezielle Zugriffsrechte müssen regeln, wer einen Zugang hat.

Der Versicherte selbst allerdings kann seine Befunde und Berichte, die seine Behandlung betreffen, jederzeit einsehen. Einen Anlass muss er dafür nicht haben.

Aufruf mit Pseudonym

Neben der Patientenakte gibt es noch weitere Bereiche in einer Arztpraxis, die für den Datenschutz wichtig sind. Andrea Fabris von der Unabhängigen Patientenberatung kennt sie aus ihrer alltäglichen Arbeit. Kritisch sei schon das Aufrufen des Namens im Wartzimmer, sodass andere Patienten es hören können. Fabris sagt: "Patienten können, wenn sie es wünschen, mit einem Pseudonym aufgerufen werden."

Jan-Peter Jansen ruft seine Patienten mittels Zahlen auf - ähnlich den Aufrufsystemen in Behörden und Ämtern. Auch können die Besitzer eines Smartphones in der Praxis einen Kode scannen und diese für eine Zeit verlassen. Ihr Handy informiert sie dann, wenn die Person vor ihnen dran ist.

Die Einwilligungserklärung

Der schnelle Austausch von Patientendaten etwa mit anderen Ärzten oder einem externen Labor bei Gewebeuntersuchungen ist sinnvoll. Patienten müssen dem jedoch schriftlich zustimmen, außer die Praxis übermittelt die Daten nur mit einer Auf-

tragsnummer, ohne dass Rückschlüsse auf den Patienten möglich sind.

Eine Zustimmung ist auch notwendig, wenn die Praxis die Abrechnung von privat erbrachten ärztlichen Leistungen für Privatpatienten und für Kassenpatienten nicht selbst übernimmt. Hier schickt sie die Daten des Patienten und die Info über die erbrachten Leistungen an eine Verrechnungsstelle.

Zu den Leistungen, die der Arzt privat abrechnet, gehören zum Beispiel der Ultraschall beim Gynäkologen und die professionelle Zahnreinigung beim Zahnarzt. Die gesetzliche Kasse bezahlt hier meistens nichts.

Manchmal aber bleibt es nicht nur bei einem Zettel, den der Patient am Anfang einer Behandlung unterschreiben muss. Oft sind noch weitere Einverständniserklärungen etwa für eine Operation nötig. Andrea Fabris: "Um den Überblick zu behalten, sollten Patienten sich immer auch eine Kopie von dem geben lassen, was sie unterschrieben haben." So können sie auch später noch nachvollziehen, was der Arzt gemacht hat.

Zehn Jahre Dokumentationspflicht

Der Patient bestimmt, was mit seinen Daten passiert, mit einer Ausnahme: Will er, dass ein Arzt all seine Daten nach einer Behandlung löscht, geht das nicht. Denn er ist gesetzlich dazu verpflichtet, die gespeicherten Daten mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Dazu gehören die Aufzeichnungen über den Krankheitsverlauf und Arztbriefe von mitbehandelnden Ärzten. Unterlagen zu Strahlenbehandlungen müssen sogar bis 30 Jahre aufgehoben werden. Ist die Zeit abgelaufen, werden alle Daten vernichtet.

Hilfe vom Datenschutzbeauftragen

In Sachen Datensicherheit ist Jansen weiter drangeblieben: "Direkt nach dem ersten Besuch der Landesdatenschutzbehörde haben wir den externen Datenschutzbeauftragten gewechselt und mit ihm gemeinsam nach Schwachstellen im System gesucht."

Der Neue ist Dietmar Gätcke, er berät Firmen zum Datenschutz vor allem im medizinischen Bereich: "Bei meiner Arbeit bin ich unabhängig und habe die Interessen der Patienten genauso im Blick wie die der Mitarbeiter und Ärzte." Im Arbeitsalltag mit dem Schmerzzentrum heißt das beispielsweise, dass er mithilfe von Checklisten auf das Einhalten von Datenschutzvorschriften beim Zugriff auf Patientendaten achtet.

← Unser Rat

Unsicherheit. Haben Sie das Gefühl, dass der Arzt oder die Mitarbeiter einer Arztpraxis nicht sorgsam mit Ihren Daten umgehen, besprechen Sie das zuerst direkt mit dem Arzt.

Einsicht. Wollen Sie Einsicht in die Behandlungsunterlagen, kann Ihnen der Arzt das in der Regel nicht verweigern. Die Kosten für eine Kopie und das Porto tragen Sie selbst.

Einwilliauna. Oft müssen Sie beim Arzt verschiedene Einwilligungserklärungen unterschreiben. Lassen Sie sich eine Kopie geben, damit Sie später nachvollziehen können, was Sie unterschrieben haben.

Checkliste

Datensichere Praxis

Wie ernst nimmt Ihre Arztpraxis das Thema Datenschutz? Oft erhalten Sie erste Hinweise darauf bei der Anmeldung und im Wartezimmer:

- Abstand. Können andere Patienten mithören? Gibt es einen Diskretionsabstand am Tresen?
- Sichtschutz. Sind die Daten auf dem Monitor einsehbar? Aktiviert sich der Bildschirmschoner automatisch nach kurzer Zeit?
- Telefon. Teilt die Sprechstundenhilfe Patienten medizinische Befunde am Telefon mit, so dass andere es hören können?
- Fax. Steht das Faxgerät so, dass Patienten Informationen auf dem Fax erkennen können?
- Laborproben. Stehen oder liegen Patientendaten wie namentlich gekennzeichnete Proben unverschlossen in der Praxis?
- Zum Mitnehmen. Werden Befunde oder Rechnungen in einen Umschlag gesteckt?